

Antrag auf Zuteilung einer Fahrkarte für die Klassen 11 bis 13 (gilt nicht für Fachoberschüler der Klasse 11 und Berufsschüler im Teilzeitunterricht)

Schuljahr	Jahrgangsstufe/Klasse	männl.	weibl.	Antragsdatum	Schulaustritt/Umzug/ Verlust Fahrkarte Die Bewilligung erfolgt nur unter der Bedingung, dass der Schüler/die Schülerin nicht während des Schuljahres aus der Schule austritt oder die Wohnung wechselt. Für diesen Fall ist die MVV-Fahrkarte umgehend an die Schule zurückzugeben. Eine verspätete oder unterlassene Rückgabe hat zur Folge, dass Sie die daraus entstandenen Kosten erstatten müssen. Der Verlust der Fahrkarte ist unverzüglich dem Landratsamt über die Schule anzuzeigen. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 15 € kann eine Ersatzfahrkarte direkt im LRA Starnberg abgeholt werden. Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes Schulnummer: Beförderung mit <input type="checkbox"/> Schulbus <input type="checkbox"/> Taxi <input type="checkbox"/> RVO/DB <input type="checkbox"/> MVV Ringe/TKZ <input type="checkbox"/> KFZ-Antrag: Daten erfasst:
Vorname, Name		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)					
Erziehungsberechtigter: Vorname, Name					
Telefonnummer					
E-Mail					
Schule:					
Kindergeldbezug für 3 oder mehr Kinder im August (Nachweis ist beigelegt)				ja <input type="checkbox"/>	
Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im August (Nachweis ist beigelegt)				ja <input type="checkbox"/>	
Eigenanteil von 465 € wird einbezahlt				ja <input type="checkbox"/>	
Beförderungsmittel:					
<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel (z. B. MVV/RVO/DB): genaue Bezeichnung der Haltestelle					
Einstieg	Umstieg	Ausstieg			
<input type="checkbox"/> Schulbus (auch als Zubringer zu den öffentlichen Verkehrsmitteln) <input type="checkbox"/> Beförderung mit dem privaten KFZ ist notwendig					
von		bis			
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen.					
Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin				
Bearbeitungsvermerk der Schule:					
Der/die Schüler/in besucht unsere Schule					
Schulstempel, Datum, Unterschrift					

Wichtige Information

Hat der Unterhaltsleistende für 3 oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld, können die notwendigen Schulwegkosten mit Ablauf des Monats, in dem dieser Anspruch erstmals bestand, bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres in **voller** Höhe erstattet werden.

Beispiel: Anspruch auf Kindergeld für 3 Kinder ab August – volle Kostenübernahme ab September
 Anspruch auf Kindergeld für 3 Kinder ab September – volle Kostenübernahme ab Oktober

Es ist also **unbedingt notwendig**, über den Anspruch auf Kindergeld einen Nachweis zu erbringen!

Dies ist möglich durch

- a) eine Bescheinigung der Kindergeldkasse,
- b) die Vorlage des Kontoauszugs, auf dem die Kindergeldzahlung vermerkt ist oder
- c) bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

Achtung! Der Nachweis über den Kindergeldbezug kann jeweils nur für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) gültig sein und ist für jedes Schuljahr, für das volle Fahrtkostenübernahme beantragt wird, neu zu erbringen.

Ausgabe einer Jahresfahrkarte

Steht bereits zu Beginn des Schuljahres fest, dass volle Fahrtkostenerstattung für das gesamte Schuljahr beansprucht werden kann, so bietet das Landratsamt Starnberg die Ausgabe einer Jahresfahrkarte an. Dies kann erfolgen, sofern der Antrag auf Zuteilung einer Fahrkarte für die Klassen 11 bis 13 **zusammen mit** einem Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für mindestens 3 Kinder beantragt wird. Bitte beachten Sie, dass der Kindergeldnachweis für den Monat August sein muss.

Fahrtkosten können im Rahmen der Kostenerstattung am Schuljahresende geltend gemacht werden.

Für Berufsschüler im Teilzeitunterricht und Fachoberschüler der Jahrgangsstufe 11 kann diese Regelung leider nicht angeboten werden.

Neuerung ab dem Schuljahr 2014/2015

Für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe, die die vorgenannten Voraussetzungen zum Entfallen der Familienbelastung von 465 € pro Schuljahr **nicht erfüllen**, bietet der Landkreis Starnberg ab dem Schuljahr 2014/2015 die Möglichkeit, durch Bezahlung des Eigenanteils von 465 € eine, dann kostenfreie, Jahresfahrkarte zum Schulbesuch zu erhalten. Grundvoraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule. Ein entsprechender Antrag ist auf unserer Homepage unter www.lk-starnberg.de erhältlich. Dieser ist von der Schule abgestempelt einzureichen. Nach Prüfung erhalten Sie dann eine Zahlungsaufforderung. Die Fahrkarte wird nach Zahlungseingang direkt über die Schule ausgegeben.

Für Berufsschüler im Teilzeitunterricht und Fachoberschüler der Jahrgangsstufe 11 kann diese Regelung leider nicht angeboten werden. Auch DB-Fahrkarten für die Klasse 12 können nicht ausgegeben werden. Für diese Schüler gilt wie bisher auch eine Fahrtkostenrückerstattung.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen unter den Telefonnummern 08151 148-77558 und 08151 148-77587 gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns auch unter der E-Mailadresse schulweg@LRA-starnberg.de

M e r k b l a t t

zum Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 01. Januar 1971

in der Fassung vom 4. Juli 2008 (gültig ab 01. August 2008):

Fahrtkosten für Gymnasiasten, Berufsfachschüler (nur bei Vollzeitunterricht) und Wirtschaftsschüler ab der Jahrgangsstufe 11, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht

- ❖ Grundsätzlich sind die Träger der Schülerbeförderung verpflichtet, die notwendige Beförderung der Schüler zur nächstgelegenen weiterführenden Schule sicherzustellen. Für alle oben genannten Schüler entfällt jedoch dieser Anspruch.
An dessen Stelle tritt ein Anspruch der Unterhaltsleistenden auf Erstattung der notwendig aufgewendeten Fahrtkosten. Die Erstattung erfolgt in der Höhe, soweit die Kosten eine Familienbelastungsgrenze von 465 € übersteigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Familie nicht mehr als 465 € im Schuljahr für den Schulweg aller zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder aufwenden muss.
- ❖ Die notwendigen Beförderungskosten werden jeweils bis zum Schuljahresende in **voller Höhe** ersetzt, wenn Unterhaltsleistende für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundes-Kindergeld-Gesetz oder dem Kindergeld vergleichbare Leistungen haben (näheres siehe Rückseite).
Die vollen Fahrtkosten werden auch dann übernommen, wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.
Ist ein Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung auf dem Schulweg angewiesen, übernimmt der Landkreis auch in diesem Fall alle notwendigen Kosten.
- ❖ Anspruch auf Erstattung von Schulwegkosten besteht **nur**, wenn der Schüler die **nächstgelegene Schule** besucht und der Schulweg einfach länger als **3 km** ist. Als nächstgelegene wird diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung anerkannt, die mit den geringsten Beförderungskosten erreichbar ist.
- ❖ Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages können **nur vorgelegte Originalfahrtscheine** zum jeweils **günstigsten Tarif** berücksichtigt werden. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass nur Kosten für Schülermonats- und Schülerwochenkarten, gegebenenfalls in Kombination mit Streifenkarten ersetzt werden.
- ❖ Ist die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so muss dessen Einsatz **vor Beginn des Schuljahres** vom Landratsamt als notwendig anerkannt werden. Andernfalls können hierfür keine Kosten berücksichtigt werden.
- ❖ Anträge auf Fahrtkostenerstattung im Rahmen der Familienbelastungsgrenze müssen bis **spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da der Erstattungsanspruch nach diesem Termin erloschen ist!

Ihr

LANDRATSAMT STARNBERG